

# Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung)

Vom 17. September 1948 (HmbBL I 791-i)<sup>1</sup>  
17. September 1948

[Präambel]

Auf Grund der §§ 5, 7 Absätze 1 und 2 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821 ff.) in der Fassung der Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:

---

## § 1

Zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden alle Bäume und Hecken dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

---

## § 2

Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

---

## § 3<sup>2</sup>

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf

- a) Obstbäume,
- b) Einzelbäume unter 25 cm Brusthöhendurchmesser (130 cm über dem Boden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind,
- c) das übliche Beschneiden der Hecken, unbeschadet der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 283).

---

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt gemäß § 56 Absatz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. 7. 1981 (HmbGVBl. S. 167) als auf Grund der §§ 15 und 20 dieses Gesetzes erlassen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannte Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken wurde am 3. 3. 1969 (HmbGVBl. S. 23) aufgehoben.

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben:

- a) weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete,
  - b) Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsflächen,
  - c) Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund.
- 

#### **§ 4**

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen.

---

#### **§ 5<sup>3</sup>**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

---

---

<sup>3</sup> Geändert 25. 4. 1972 (HmbGVBl. S. 78), neu gefasst 2. 7. 1981 (HmbGVBl. S. 167)